

Vereinsrecht

– Unterschiede zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen –

Ein Verein ist – wie z.B. auch eine Personengesellschaft – ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Anders als bei der Personengesellschaft gehört aber zum Wesen des Vereins, dass er in seinem Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.

Grundsätzlich können Vereine in zwei Kategorien aufgeteilt werden, wenn man den Bereich der Gemeinnützigkeit außen vor lässt: in rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine. Unterschiede aber auch Ähnlichkeiten sollen nachfolgend aufgezeigt werden:

rechtsfähiger Verein „e.V.“	nicht rechtsfähiger Verein
Er kann klagen.	Der Verein kann <u>nicht</u> klagen!
Rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen können unter bestimmten Voraussetzungen mit eigenen Unterlassungsansprüchen gegen unlauteren Wettbewerb und einige andere Gesetzesverstöße vorgehen.	
Er kann verklagt werden.	Der Verein kann verklagt werden.
Sein Vermögen gehört ihm selbst, nicht anteilig den Mitgliedern.	Auch hier gehört das Vermögen dem Verein.
Für seine Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder selbst können nicht persönlich von den Vereinsgläubigern in Anspruch genommen werden.	Auch hier haften die Mitglieder nicht persönlich als Gesamtschuldner für Vereinsschulden.
Da der Verein einen eigenen Namen hat, genießt er auch Namens- und Ehrenschutz.	Er führt ebenso einen eigenen Namen.

Der **Hauptunterschied zwischen dem rechtsfähigen und dem nicht rechtsfähigen Verein** besteht darin, dass nach derzeit vorherrschender Meinung der Verein nicht als Kläger vor Gericht auftreten (§ 50 Abs. 1 ZPO) und nicht ins Grundbuch eingetragen werden kann, jedoch kann er unter seinem Namen verklagt werden und hat dann im Prozess die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (§ 50 Abs. 2 ZPO).

Die **Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein regelmäßig mit seiner Eintragung im Vereinsregister** (eingetragener Verein „e.V.“) oder – falls die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht vorliegen – ausnahmsweise durch staatliche Verteilung.

Eingetragen werden dürfen allerdings nur solche Vereine, die sportliche, gesellige, künstlerische, wissenschaftliche, wohltätige oder andere ideelle Zwecke verfolgen (sog. „Idealvereine“). Nicht eingetragen werden dürfen solche Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder deren Vereinszweck gegen ein gesetzliches Verbot bzw. die guten Sitten ver-

stößt (z.B. Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, unerlaubte Rechtsberatung etc.).

Die Eintragung hängt nicht unbedingt von der Satzung, sondern vielmehr davon ab, wie der Verein nach außen tatsächlich tätig wird. Für die Frage nach dem Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist demnach entscheidend, ob sich der Verein unternehmerisch betätigt und folglich das mit einer solchen Tätigkeit typischerweise verbundene Risiko trägt. Dagegen ist es mit den Zwecken eines Idealvereins durchaus vereinbar, allgemeine wirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten oder ihnen Dienste entgeltlich anzubieten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt z.B. vor bei:

- einem Verein von Taxiunternehmern zum Betrieb einer Taxirufzentrale,
- einem Verein zur Durchführung von Wochenmärkten,
- einem Verein, der als Versorgungseinrichtung in Immobilienwerte investiert und diese vermietet,
- einem Verein zur Gewinnung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser,
- einem Verband zur Abfallentsorgung,
- einem Verein von Einzelhändlern, der Einkaufskonditionen aushandeln soll,
- einer Gruppenunterstützungskasse zur Altersversorgung,
- einem Verein, dessen Veranstaltungen der Werbung von Kunden für ein Unternehmen dienen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt hingegen nicht vor bei z.B.:

- einem Verein von Unternehmen zum Betrieb eines Werkarztzentrums,
- einem Lohnsteuerhilfeverein,
- einem Verein zur Interessenvertretung von Banken, die eine Kreditkarte einführen, sowie zur Förderung und Koordinierung dieser Tätigkeit,
- einem Verein zur Veranstaltung eines Hafenfestes,
- einem Arbeitgeberverband,
- einem Sportverein, der auch ein Kasino betreibt,
- einem Haus- und Grundbesitzerverein.

Unbestritten ist, dass landläufig der Namenszusatz „e.V.“, der auf einen Eintrag hinweist, noch als „Qualitätsmerkmal“ angesehen und der Verein als ernsthafter erachtet wird. Aber die rechtlichen Unterschiede sind – wie oben dargestellt – tatsächlich minimal. Die sog. „Parteifähigkeit“, also das Auftreten vor Gericht ist einer der wesentlichen Unterschiede. Wer also davon ausgehen kann, dass der Verein auch gegen andere Personen vorgehen muss, der ist mit einem eingetragenen Verein dazu in der Lage.

Mithin hängt auch hier viel von der gewünschten Außenwirkung des Vereins und des Vereinsnamens ab – u.a. auch die Entscheidung für den Eintrag oder dagegen.

Zusammenstellung: Christian Frick, März 2007